



Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration

(Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG)

(Erleichterung der selbstständigen Erwerbstätigkeit, Berücksichtigung
des Lebensmittelpunkts und Zugriffe auf Informationssysteme)

Änderung vom [Datum]

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005² wird wie folgt geändert:

Art. 21a Abs. 7

⁷ Sind die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt, so kann ein Kanton die Einführung einer Stellenmeldepflicht beantragen.

Art. 30 Abs. 1 Bst. 1

¹ Von den Zulassungsvoraussetzungen (Art. 18–29) kann abgewichen werden, um:

1. die Erwerbstätigkeit sowie die Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen von Asylsuchenden (Art. 43 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998³, AsylG), vorläufig Aufgenommenen (Art. 85a) und Schutzbedürftigen (Art. 75 AsylG) zu regeln.

Art. 33 Abs. 1^{bis} und 2

^{1bis} Die Aufenthaltsbewilligung wird erteilt oder verlängert, wenn sich der Lebensmittelpunkt der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers in der Schweiz befindet. Diese

¹ BBl ...

² SR 142.20

³ SR 142.31

Voraussetzung gilt nicht für Personen, die sich vorübergehend in der Schweiz aufhalten, insbesondere zur Aus- oder Weiterbildung, zur Absolvierung eines Praktikums oder zur medizinischen Behandlung.

² Die Aufenthaltsbewilligung wird für einen bestimmten Aufenthaltszweck erteilt und kann mit weiteren Bedingungen verbunden werden.

Art. 34 Abs. 1 und 2 Einleitungssatz (Betrifft nur den französischen Text) und Bst. a–d

¹ *Betrifft nur den französischen Text.*

² Ausländerinnen und Ausländern kann die Niederlassungsbewilligung erteilt werden, wenn:

- a. *Betrifft nur den französischen Text.*
- b. *Betrifft nur den französischen Text.*
- c. *Betrifft nur den französischen Text.*
- d. sich ihr Lebensmittelpunkt in der Schweiz befindet.

Art. 38 Abs. 2–4

² Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung, die zur selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit zugelassen sind, oder Personen mit einer Niederlassungsbewilligung können eine selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben. Die Aufenthaltsbewilligung kann mit der Bedingung verbunden werden, dass für eine bestimmte Dauer kein Wechsel der Erwerbstätigkeit erfolgt.

³ und ⁴ *Aufgehoben*

Art. 61 Abs. 1 Bst. a^{bis}

¹ Eine Bewilligung erlischt:

- a^{bis} wenn die Voraussetzung nach Artikel 33 Absatz 1^{bis} oder 34 Absatz 2 Buchstabe d nicht mehr erfüllt ist;

Art. 67 Abs. 1

¹ Das SEM verfügt unter Vorbehalt von Absatz 5 Einreiseverbote gegenüber Ausländerinnen und Ausländern, wenn:

Art. 71b Weitergabe medizinischer Daten zur Beurteilung der Transportfähigkeit

¹ Die behandelnden Ärztinnen oder Ärzte geben die für die Beurteilung der Transportfähigkeit notwendigen medizinischen Daten von Personen mit einem rechtskräftigen Entscheid über die Weg- oder Ausweisung oder die Landesverweisung nach Artikel

66a oder 66a^{bis} StGB⁴ oder Artikel 49a oder 49a^{bis} MStG⁵ an die Ärztinnen oder Ärzte weiter, die im Auftrag des SEM die medizinische Überwachung beim Vollzug der Weg- oder Ausweisung oder der Landesverweisung im Zeitpunkt der Ausreise wahrnehmen. Die Weitergabe der notwendigen medizinischen Daten stellt keine Verletzung der ärztlichen Verschwiegenheitspflicht dar (Art. 321 Abs. 3 StGB).

² Die Weitergabe der notwendigen medizinischen Daten erfolgt auf Anfrage:

- a. der für die Weg- oder Ausweisung zuständigen kantonalen Behörden;
- b. der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des SEM, die für die zentrale Organisation und Koordination des zwangsweisen Weg- und Ausweisungsvollzugs zuständig sind;
- c. der Ärztinnen oder Ärzte, die im Auftrag des SEM die medizinische Beurteilung der Transportfähigkeit vor dem Zeitpunkt der Ausreise oder die medizinische Überwachung im Zeitpunkt der Ausreise wahrnehmen.

³ Der Bundesrat regelt die Weitergabe, Aufbewahrung und Löschung der Daten.

Art. 73a Anwesenheitspflicht

¹ Die zuständige kantonale Behörde kann eine Person, die nicht innerhalb der angesetzten Ausreisefrist ausgereist ist, zur Sicherstellung des Vollzugs einer rechtskräftigen Weg- oder Ausweisung oder Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB⁶ oder Artikel 49a oder 49a^{bis} MStG⁷ jeweils während längstens einem Monat verpflichten, sich für bis zu sechs Stunden täglich in der zugewiesenen Unterkunft aufzuhalten. Diese Massnahme dient der Sicherstellung der notwendigen Anwesenheit der betroffenen Person im Hinblick auf die Abklärungen zur Identität oder die Beschaffung von Reisedokumenten und zur Organisation der Ausreise.

² Die Anwesenheitspflicht wird aufgehoben, wenn die Anwesenheit der betroffenen Person nicht mehr notwendig ist.

³ Sie wird von der Behörde des Kantons angeordnet, der für den Vollzug der Weg- oder Ausweisung oder der Landesverweisung zuständig ist.

⁴ Gegen die Anordnung der Anwesenheitspflicht kann bei einer kantonalen richterlichen Behörde Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 76 Abs. 1 Bst. b Ziff. 6

¹ Wurde ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet oder eine erstinstanzliche Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB⁸ oder Artikel 49a oder 49a^{bis} MStG⁹ ausgesprochen, so kann die zuständige Behörde die betroffene Person zur Sicherstellung des Vollzugs:

- 4 SR 311.0
- 5 SR 321.0
- 6 SR 311.0
- 7 SR 321.0
- 8 SR 311.0
- 9 SR 321.0

- b. in Haft nehmen, wenn:
 - 6. sie durch die Nichteinhaltung einer gestützt auf Artikel 73a auferlegten Anwesenheitspflicht den Vollzug einer Weg- oder Ausweisung oder einer Landesverweisung verhindert hat.

Art. 76a Abs. 2 Bst. k und 4

² Folgende konkrete Anzeichen lassen befürchten, dass sich die betroffene Person der Durchführung der Wegweisung entziehen will:

- k. Sie hat durch die Nichteinhaltung einer gestützt auf Artikel 73a auferlegten Anwesenheitspflicht bereits einmal die Durchführung einer Überstellung in den zuständigen Dublin-Staat verhindert.

⁴ Weigert sich eine Person, ein Transportmittel zur Durchführung der Überstellung in den zuständigen Dublin-Staat zu besteigen, oder verhindert sie auf eine andere Art und Weise durch ihr persönliches Verhalten die Überstellung, so kann sie, um die Überstellung sicherzustellen, in Haft genommen werden, sofern sie nicht bereits gestützt auf Absatz 1 in Haft genommen wurde und eine weniger einschneidende Massnahme nicht zum Ziel führt. Die Haft darf nur so lange dauern, bis die erneute Überstellung möglich ist, jedoch höchstens sechs Wochen ab Haftanordnung.

Art. 93 Abs. 1

¹ Die Luftverkehrsunternehmen müssen auf Verlangen der zuständigen Behörden des Bundes oder der Kantone die von ihnen beförderten Personen, denen die Einreise in den Schengen-Raum oder die Durchreise durch die internationalen Transitzonen der Flughäfen verweigert wird, unverzüglich betreuen.

Art. 109h Bst. a Ziff. 3 und h und i

Folgende Personen und Stellen haben, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, Zugriff auf das Informationssystem, der sich auf die in den Klammern genannten Daten beschränkt:

- a. die Mitarbeitenden des SEM:
 - 3. um im Rahmen eines asyl- oder ausländerrechtlichen Verfahrens Informationen über das Vorhandensein und den Stand der Massnahmen im Hinblick auf die Ausreise zu erhalten (Daten nach Art. 109g Abs. 2 Bst. a, c–g und j);
- h. die zuständigen Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts, um im Rahmen der Behandlung von Beschwerden Informationen über das Vorhandensein und den Stand der Massnahmen im Hinblick auf die Ausreise zu erhalten (Daten nach Art. 109g Abs. 2 Bst. a und c–g).
- i. die schweizerischen Vertretungen im Ausland und die Missionen zur Unterstützung des SEM bei Abklärungen im Heimat- oder Herkunftsstaat oder in einem Drittstaat im Rahmen der freiwilligen Rückkehr oder des zwangsweisen Vollzugs (Daten nach Art. 109g Abs. 2 Bst. a und c–g).

Art. 122c Abs. 4

⁴ Das SEM kann Verfügungen über die Sanktionierung von Luftverkehrsunternehmen nach Eintritt der Rechtskraft in anonymisierter Form veröffentlichen.

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Asylgesetz vom 26. Juni 1998¹⁰

Art. 79 Bst. a

Der vorübergehende Schutz erlischt, wenn die schutzbedürftige Person:

- a. ihren Lebensmittelpunkt ins Ausland verlegt hat;

2. Bundesgesetz vom 20. Juni 2003¹¹ über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich

Art. 9 Abs. 1 Bst. q und 2 Bst. m

¹ Das SEM kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten des Ausländerbereichs folgenden Behörden oder Stellen durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

- q. den kantonalen Straf- und Massnahmenvollzugsbehörden für ihre Aufgaben im Rahmen des Vollzugs von strafrechtlichen Urteilen der kantonalen Strafgerichte und der Strafbehörden des Bundes.

² Das SEM kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten des Asylbereichs folgenden Behörden oder Stellen durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

- m. den kantonalen Straf- und Massnahmenvollzugsbehörden für ihre Aufgaben im Rahmen des Vollzugs von strafrechtlichen Urteilen der kantonalen Strafgerichte und der Strafbehörden des Bundes.

3. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946¹² über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

¹⁰ SR 142.31

¹¹ SR 142.51

¹² SR 831.10

Art. 93^{bis} Sachüberschrift und Abs. 2 und 2^{bis}

Meldungen an das Staatssekretariat für Migration und Datenbearbeitung

² Stellt sie dabei fest, dass eine gemeldete Person ein Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt hat, so meldet sie dies von Amtes wegen dem SEM zur Überprüfung der ausgerichteten Pauschalabgeltungen.

^{2bis} Sie übermittelt dem SEM die in den individuellen Konten vorhandenen Daten betreffend die Erwerbstätigkeit nach Absatz 1 auch in anonymisierter Form. Das SEM kann diese Daten im Sinne von Artikel 39 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020¹³ statistisch auswerten, um Kennzahlen zur Bemessung der Bundesbeiträge nach Artikel 88 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998¹⁴ und Artikel 87 des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005¹⁵ und zur Überprüfung der Erreichung der Integrationsziele zu generieren.

13 SR 235.1
14 SR 142.31
15 SR 142.20